

der Klägerin mit dem Bankhause E. & S.; wie es im Stempel-Revisions-Protokolle vom 11. bis 18. März 1886 zu 4 dargestellt ist, zum Streitstoff des Landgerichts gehört. Dieses proceessualischen Mangels wird im Berufungsurtheil nicht gedacht. Dasselbe nimmt Bezug auf den Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils, ohne jenes Mangels zu erwähnen und ihm durch Ergänzung des Thatbestandes abzuhelfen. Es fragt sich daher in erster Reihe, ob nicht der in Frage stehende Mangel des landgerichtlichen Urtheils gleichzeitig einen Mangel des Berufungsurtheils bedingt, der zu einer Aufhebung des Berufungsurtheils zu führen hat. Allein da der Inhalt des mit der Klage in Abschrift übergebenen Stempel-Revisions-Protokolls, das auch in Betreff des Geschäftsverkehrs der Klägerin mit dem Bankhause E. & S. in dem landgerichtlichen Urtheile, wenngleich ohne nähere Angabe des Inhaltes, in Bezug genommen ist, als zum Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils und damit auch als zu dem des Berufunggerichtes gehörig anzusehen ist, damit aber der Streitstoff ausreichend bestimmt und begrenzt erscheint, und die Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils sich auf den so bestimmten und begrenzten Streitstoff beziehen, so ist ein Grund der Aufhebung des Berufungsurtheils in dem fraglichen Mangel nicht zu erkennen. Der Gedankengang, welcher das Berufungsgesetz zu dem Ergebnisse der Klageabweisung geführt hat, ist folgender:

Es wird in erster Reihe erwogen, eine gültige Pfandbestellung könne darin, daß die Klägerin die Werthpapiere in das Depot der D. Bank und der Handlung E. & S. gelegt und in den Depoteconten der beiden Bankhäuser die Papiere in das Credit der Bankhäuser gestellt habe, nicht gefunden werden. Denn eine Pfandbestellung sei ohne Einräumung des körperlichen Besitzes der Pfandsache an den Pfandgläubiger nicht wirksam. Hierüber habe weder die Klägerin noch die D. Bank oder das Bankhaus E. & S. in Zweifel sein können. Es müsse daher Angesichts des Umstandes, daß die beiden Bankhäuser Summen von zwei Millionen Mark (D. Bank) und mehr als einer Million Mark (E. & S.) ohne genügende Sicherheit nicht aus den Händen gegeben haben würden, angenommen werden, daß eine Pfandbestellung überhaupt nicht beabsichtigt sei. Das Berufungsgesetz findet dagegen in dem gepflogenen Geschäftsverkehr alle Errordernisse des Reportverkehrs. Es erwägt dabei, wie mit dieser Annahme die Eintragungen in den Handelsbüchern der Klägerin übereinstimmen, und wie es der aus der Annahme eines Reportverkehrs sich ergebenden Absicht der Übertragung von Eigentum an den Werthpapieren auf die das Geld hergebende Bank entspreche, daß die Werthpapiere in das Depot der Bank gelegt worden seien. Die Absicht der Übertragung von Eigentum erhelle auch daraus, daß die Eintragung der Werthpapiere auf dem Conto stattgefunden habe, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen und von ihnen an die Klägerin eingesandten oder von ihr für sie angefertigten Werthpapiere vermerkt seien. Bestätigt findet das Gericht die Annahme eines Reportverkehrs durch den Umstand, daß zwischen der Klägerin und der D. Bank in der Zeit vor dem 1. Juli 1885 ein Geschäftsverkehr, welcher dem später stattgehabten materiell ganz gleich gewesen und sogar in Ansehung der von der Bank hergegebenen Geldsumme mit dem späteren übereinstimme, bestanden habe, und daß der frühere Geschäftsverkehr die wesentlichen Merkmale des Reportverkehrs auch infolge an sich trage, als von der D. Bank in den an die Klägerin gerichteten Schreiben wiederholt die Worte, daß sie die Werthpapiere „hereinnehme“ und daß die Klägerin dieselben ultimo wieder abzunehmen habe, gebraucht worden seien, durch welche Ausdrücke der Reportverkehr nach dem für denselben bestehenden Sprachgebrauche gekennzeichnet werde.

Bei Prüfung dieser Entscheidungsgründe müssen die nachstehenden Erwägungen den Ausschlag geben:

Das Wesen des Reportgeschäfts besteht in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergestalt, daß Werthpapiere gegen

Baarzahlung verkauft und für den ultimo des nächsten Monats zurückgekauft werden. Seiner Entstehung nach ist das Reportgeschäft eine den Speculationsgeschäften, welche Werthpapiere zum Gegenstande haben, dienstbar gemachte Börsenoperation. Die Gestalt, in der es zumeist auftritt, ist verschieden, je nachdem die Spekulation das Steigen oder das Fallen des betreffenden Werthpapiers zum Gegenstande hat. Im ersten Falle — der zweite hat für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites keine Bedeutung — besteht das Reportgeschäft darin, daß derjenige, welcher Werthpapiere in der Hoffnung, daß ihr Cours steigen werde, gekauft hat und entweder nicht in der Lage ist, im Abnahmetermin den Kaufpreis zu zahlen oder die Spekulation noch fortsetzen will, die gekauften Werthpapiere gegen Baarzahlung verkauft und sie gleichzeitig per ultimo des nächsten Monats zurückkauft. Solcher Gestalt verschafft sich der Käufer, der die Papiere nicht als Kapitalanlage erwerben will, dem vielmehr nur daran liegt, bei erwartetem Steigen der Papiere die Coursdifferenz zu gewinnen, auch ohne Bezahlung des Kaufpreises aus eigenen Mitteln durch den Verkauf der Papiere gegen Baarzahlung die Möglichkeit jenes Gewinnes. Er erlangt so das Geld zur Befriedigung seines Käufers. Und der mit diesem Verkauf verbundene Rückkauf per ultimo des nächsten Monats sichert ihm für den Fall des Steigens der Papiere den etwa eintretenden Coursgewinn.

Das solcher Gestalt prologirte Spekulationsgeschäft läßt sich beim Herannahen des ultimo des nächsten Monats mittelst eines neuen Reportgeschäfts wiederum prolongiren. Dergleichen Prolongationen können sich bis zur Abwickelung des Spekulationsgeschäfts wiederholen. Derjenige aber, der die Papiere gegen Baarzahlung gekauft und sie gleichzeitig per ultimo des nächsten Monats zurückverkauft hat, gewinnt die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten baaren Kaufpreise und dem der Natur des Geschäfts entsprechend höher verabredeten Rückkaufspreise. Sein Gewinn kann sich aber auch, je nach der getroffenen Abrede, auf den Bezug der Stückzinsen für den betreffenden Monat beschränken.

Das Geschäft kann endlich auch in der Art geschlossen werden, daß der Käufer und Rückverkäufer sich einen bestimmten Zinsatz für das von ihm bezahlte baare Kaufgeld ausbedingt. Während sich das Reportgeschäft in vorstehend gezeichneter Gestalt dem Spekulationsgeschäft, dessen wirtschaftlicher Zweck auf den Gewinn der durch das Steigen des Courses bedingten Differenz gerichtet ist, dienstbar erweist, kann dasselbe auch von der Beziehung auf Spekulationsgeschäfte losgelöst sein und der Geldbeschaffung in der Art dienstbar gemacht werden, daß derjenige, welcher Geld nötig hat, Werthpapiere an den, der das Geld herzugeben bereit ist, verkauft und gleichzeitig die Papiere für einen späteren Zeitraum zurückkauft. Auch hier kann das Geschäft von einem ultimo zum anderen prolongirt werden. Und der Gewinn, welchen derjenige, der das Geld hergibt, in dem Geschäft sucht, kann hier wie dort in einem erhöhten Rückkaufspreise der Papiere oder in dem Monatsbezuge der Stückzinsen oder in einem besonders für den Monat verabredeten Zinssätze bestehen. Ob das Reportgeschäft der Spekulation in der zuerst angegebenen Bedeutung oder der Geldbeschaffung im letzteren Sinne diente, geht nur seinen wirtschaftlichen Zweck an. Seine rechtliche Natur wird dadurch nicht beeinflußt. Es ist in allen seinen angegebenen Gestaltungen ein Kaufvertrag, verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufs für einen späteren Zeitpunkt.

Vergleiche Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, Seite 38 ff., Gareis in Meyer's deutschem Jahrbuche, Jahrgang 2, Seite 362 ff., und im Handelsrecht, 2. Auflage, Seite 354 ff., Grünhut in seiner Zeitschrift, Band 2, Seite 607 ff.; Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Lübeck, Band 4 der Frankfurter Rechtssachen, Seite 388 ff.; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Band I, Seite 328 ff., Band 3, Seite 417 ff.; Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. April 1876 in Goldschmidts